

Industriepark Nienburg GmbH
Herrn Dr. Meyer
Große Drakenburger Str. 93 – 97

D-31582 Nienburg/Weser

Bearbeitet von
Petra Hentschel

E-Mail
Petra.Hentschel@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.02.2021

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D6.H2–62011-930-001

Telefon 0531/
88691-260

Braunschweig
10.06.2021

**Wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.03.2017, in ihrer Form der Änderung vom 26.06.2017
Änderung auf Antrag (a) und Änderung von Amts wegen (b)**

2. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf ihren Antrag vom 01.02.2021, bei mir eingegangen am 03.02.2021, ändere ich die Erlaubnis vom 23.03.2017, zuletzt geändert durch Bescheid vom 26.06.2017 wie folgt ab:

a. Änderung der Erlaubnis auf Antrag

Auf Ihren Antrag vom 01.02.2021 ändere ich die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis mit sofortiger Wirkung wie folgt:

1. Die Tabelle in der Verfügung 1.1.2 wird wie folgt geändert:

Betriebsabwasser	Kühlwasser	Niederschlagswasser	Gesamt	
60	15	25	100	l/s
130	20	50	200	m³/h
1.500	1.500	1.500	4.500	m³/d
420.000	280.000	100.000	800.000	m³/a

2. Die Tabelle in der Nebenbestimmung 2.3.1.1 wird wie folgt geändert:

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV*	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
1	pH-Wert	Qualifizierte Stichprobe	6 - 9	-	341	6 x jährlich
2	Temperatur	Stichprobe	30,0	°C	-	6 x jährlich
3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	40	mg/l	303	6 x jährlich
3a	TOC	Qualifizierte Stichprobe	13,33	mg/l	305	6 x jährlich
4	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	5,00	mg/l	Summe aus 202 +106 +107	6 x jährlich
5	Phosphor gesamt (P _{ges.})	Qualifizierte Stichprobe	0,10	mg/l	108	6 x jährlich
6	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Qualifizierte Stichprobe	0,100	mg/l	302	6 x jährlich
7	KW-Index	Qualifizierte Stichprobe	4,00	mg/l	309	6 x jährlich
8	Sulfat	Qualifizierte Stichprobe	12.000	mg/l	110	6 x jährlich
9	Aluminium (Al)	Qualifizierte Stichprobe	1,50	mg/l	201	6 x jährlich
10	Zink (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	1,50	mg/l	219	6 x jährlich
11	Giftigkeit gegenüber Fischeiern G _(EI)	Qualifizierte Stichprobe	2	-	401	6 x jährlich

* siehe 2.5.11

Die Sulfatkonzentration der Weser an der Gütemessstelle Drakenburg/Weser und der Gesamtabwassereinleitung sind gegenüberzustellen und im Jahresbericht darzustellen. Die Daten für die Gütemessstelle Drakenburg/Weser liegen regelmäßig in der Mitte des Folgejahres vor. (siehe <http://www.wasserdaten.niedersachsen.de/cadenza/>)

Die Probenahmestelle am Ablauf Gesamt hat die UTM-Koordinaten:

32U East: 51.3621 und North: 5.834.203

3. Die Tabelle in der Nebenbestimmung 2.3.2 wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Parameter	Gesamtfracht in kg/0,5 h *	Proben- häufigkeit
1	2	3	4
1a	TOC	0,87	6 x jährlich

4. Die Nebenbestimmung 2.5.3 wird wie folgt geändert:

Die Eigenüberwachung für die Parameter CSB (lfd. Nr. 6), TOC (Lfd.Nr.7) und Nges (Lfd. Nr. 8) entfällt.

Unter der Tabelle wird Folgendes ergänzt:

- Die Eigenüberwachung der Parameter TOC, abfiltrierbare Stoffe, Nges oder TNb, Pges, AOX, Chrom gesamt; Kupfer, Nickel, Zink, Blei haben gemäß den Vorgaben des Anhangs 22, Teil H zu erfolgen. (Hinweis 4.12)
- Für den Parameter Sulfat ist eine Kurzzeitfrachtbegrenzung von 1,0 kg/s an der Einleitstelle einzuhalten.
Diese ist anhand der täglich ermittelten Kurzzeitabwassermenge (l/s) und der täglich ermittelten Sulfatkonzentration (mg/l) zu dokumentieren und der Wasserbehörde quartalsweise vorzulegen.
- Des Weiteren ist für den Parameter Sulfat eine mittlere jährliche Frachtbegrenzung von 0,56 kg/s an der Einleitstelle einzuhalten.
Diese ist anhand der mittleren Kurzeitabwassermenge [l/s] und die mittleren Sulfatkonzentration [g/l] eines Kalenderjahres zu dokumentieren und der Wasserbehörde mit dem Jahresbericht vorzulegen.

b. Änderung der Erlaubnis von Amts wegen

Von Amts wegen ändere ich gemäß den §§ 8, 9, 10, 12, 13 WHG i. V. m. § 4 IZÜV und § 4 AbwAG die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.03.2017 (Az. VI H 3 – 62011 – 930 – 001) wie folgt:

1. Die Nebenbestimmung 2.4.4 erhält folgende Ergänzung:

- Angaben zu abwassererzeugenden Synthesen, Verfahren und Anlagen, einschließlich einer Darstellung der chemischen Hauptreaktionen in Form von Umsetzungsgleichungen sowie der wichtigsten Nebenreaktionen,
- Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht der Abwasserströme.

2. Die Nebenbestimmung 2.5.11 entfällt.

3. Der Hinweis 4.3 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen, an dessen Stelle wird neu aufgenommen:

Für die Probenahme und die Bestimmungsverfahren gelten die in Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid genannten Verfahren sowie die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.

Bis auf Weiteres gilt der CSB-Küvettest gemäß DIN ISO 15705:2003-01 (45) und ist als gleichwertiges Verfahren zugelassen (Erl. d. MU. 11.02.2019 – Az.: Ref22-62411/00-0004-001).

4. Folgender Hinweis 4.10 wird neu aufgenommen:

Die allgemeinen Anforderungen der AbwV sind vom Einleiter einzuhalten. Die allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in den Anhängen 22 und 31 jeweils im Teil B genannt (§ 1 Abs. 2 AbwV).

5. Folgender Hinweis 4.11 wird neu aufgenommen:

Nach § 1 Abs. 2 AbwV sind die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind.

Als Emissionsgrenzwerte sind die in Teil C Absatz 3 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 genannten Anforderungen (Jahresmittelwerte) gekennzeichnet (vgl. Anhang 22, Teil A, Abs. 4).

Nachrichtlich werden die ab 31.08.2020 für Ihr Unternehmen geltenden folgenden Anforderungen nachstehend wiedergegeben, maßgeblich ist jedoch die jeweils gültige Fassung der AbwV:

Für die Parameter TOC, abfiltrierbare Stoffe, TN_b und N_{ges} sind bei Überschreiten der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten folgende Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten:

Parameter	Jahresfracht	Konzentration (Jahresmittelwert)
TOC	3,3 t/a	33,0 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	3,5 t/a	35,0 mg/l
TN _b	2,5 t/a	
N _{ges}	2,0 t/a	

Für die Parameter adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) und Schwermetalle sind bei Überschreiten der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten folgende Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten:

Parameter	Jahresfracht	Konzentration (Jahresmittelwert)
AOX	100 kg/a	1,0 mg/l
Chrom, gesamt	2,5 kg/a	0,025 mg/l
Kupfer	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Nickel	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Zink	30 kg/a	0,30 mg/l

6. Folgender Hinweis 4.12 wird neu aufgenommen:

Nach § 1 Abs. 2 AbwV sind die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten vom Einleiter einzuhalten. Die Betreiberpflichten werden in Anhang 22 Teil H konkretisiert.

Besonders hingewiesen wird auf die durchzuführenden Messungen (Abs. 1), die Ermittlung der Jahresmittelwerte (Abs. 2), die Erstellung eines Jahresberichtes nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV und Vorlage bei der zuständigen Behörde innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres einschließlich der geforderten Nachweise.

Nachrichtlich werden die ab 31.08.2020 für Ihr Unternehmen geltenden folgenden Anforderungen nachstehend wiedergegeben, maßgeblich ist jedoch die jeweils gültige Fassung der AbwV:

Betreiber haben nachstehende Parameter im Abwasser an der Einleitungsstelle in das Gewässer in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe wie folgt zu messen:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
N _{ges} oder TN _b	täglich
P _{ges}	täglich
AOX	monatlich
Chrom, gesamt; Kupfer, Nickel, Zink, Blei	monatlich

Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.

Die Jahresmittelwerte für die Parameter nach Teil C Absatz 4 und 5 errechnen sich aus den Ergebnissen der Messungen nach Absatz 1.

- c. **Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 23.03.2017 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis in der Form ihrer Änderung vom 26.06.2017 bestehen.**

- d. **Der Antrag vom 01.02.2021 ist Bestandteil dieser Entscheidung**

- e. **Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.**

f. Begründung

a. Änderung der Erlaubnis auf Antrag

1) Sachverhalt und Verfahren

In Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser zu Kühlwecken und die Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser und Kühlwasser in die Weser vom 23.03.2017 (Az.: VI H 3 – 62011 – 930 – 001), in ihrer Form der Änderung vom 26.06.2017, habe ich Ihnen unter anderem im verfügbaren Teil 1.1.2 gestattet,

Betriebsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser

in Höhe von

Betriebsabwasser	Kühlwasser	Niederschlagswasser	Gesamt	
18	18	81	56*	l/s
63	63	63	189	m ³ /h

* Technisch bedingter Drosselwert, der für das Gesamtabwasser nicht überschritten werden kann. Darüber hinaus anfallende Mengen werden in einem Rückhaltebecken zwischengespeichert.

gereinigt in die Weser einzuleiten.

In der Nebenbestimmung 2.3.1.1 wurde für den Parameter Sulfat ein Überwachungswert von **10.000 mg/l** festgesetzt. Zudem wurde festgesetzt, dass an 15 Tagen pro Jahr die erhöhte Einleitung von 12.000 mg/l Sulfat zugelassen wird. Die erhöhte Einleitung von Sulfat kann nur in Abhängigkeit vom Abfluss bzw. dem Wasserstand am Pegel Drakenburg (Pegel der WSV) der Weser erfolgen. Bei einem Wasserstand der Weser am Pegel Drakenburg von ≥ 120 cm kann eine Einleitung von Sulfat bis zu 12.000 mg/l erfolgen. Ab einem Pegelstand von < 120 cm ist die Einleitung von Sulfat zwingend auf 10.000 mg/l zu begrenzen. Die Einleitung von Sulfat (mg/l) und der Pegelstand Drakenburg (cm) sind täglich zu dokumentieren.

Da Sie die festgelegten Werte für den Parameter Sulfat und die Kurzzeitabwassermenge nicht immer einhalten können, haben Sie mit Schreiben vom 22.12.2020 u. a. die Erhöhung dieser festgelegten Werte beantragt. Dieser Antrag war zunächst noch nicht entscheidungsreif und wurde im Rahmen einer Antragsberatung in der Folgezeit entsprechend ergänzt.

Der vollständige Antrag mit Datum vom 01.02.2021 ist bei mir am 03.02.2021 eingegangen.

Sie beantragen:

- Erhöhung des maximalen sekundlichen Ablaufs der Abwassermenge in die Weser von 56 l/s auf 100 l/s
- Anhebung der maximalen Sulfatkonzentration im Ablauf zur Weser von 10,0 g/l auf 12,0 g/l
- Anhebung des maximalen stündlichen Ablaufs von 186 m³ auf 200 m³
- Einführung einer Kurzzeitfrachtbegrenzung von max. 1,0 kg/s im Auslauf zur Weser
- Einführung einer mittleren jährlichen kurzzeitigen Frachtbegrenzung von max. 0,56 kg/s bezogen auf die mittlere Kurzzeitabwassermenge [l/s] und die mittleren Sulfatkonzentration [g/l] eines Kalenderjahres

Da ggf. schädliche Gewässerveränderungen in Folge des Antrages nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde mit Schreiben vom 17.02.2021 der Gewässerkundliche Landesdienst

Niedersachsen (GLD) sowie Geschäftsbereich III des NLWKN um Stellungnahme gebeten. Die gemeinsame Stellungnahme wurde am 03.03.2021 abgegeben.

2) Entscheidungsgründe

Änderung der Überwachungswerte bzgl. Sulfat, Änderung der Kurzzeitmenge

1. Bedarf

Die zurückliegende Eigen- und behördliche Überwachung sowie die Produktionskapazitäten der Indirekteinleiter der Antragstellerin führen zu dem Ergebnis, dass bisherige Vorgaben der Erlaubnis nicht in jedem Fall eingehalten werden konnten. Da ein wirtschaftliches Interesse an einer weiteren Produktion im bisherigen Maße seitens der Antragstellerin vorliegt, stellt die beantragte Änderung die Anpassung an die Produktion unter Modifikation der Parameter zur gleichzeitigen Aufrechterhaltung der Schutzwirkung der verfügbaren Vorgaben dar.

Der Änderung der Überwachungswerte bzgl. Sulfat sowie der Erhöhung der Kurzzeitmenge stehen keine Versagungsgründe entgegen.

2. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die Änderung der Erlaubnis sowie die Benutzung in der hier beantragten Form wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Grundsätzlich können sich durch die stoffliche Einleitung die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) ändern.

Schädlich wären diese Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder mit allgemein geltenden wasserrechtlichen Anforderungen unvereinbar wären (allgemeine zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Änderung der Erlaubnis nicht aus. Im Übrigen ist auch durch die Änderung der Erlaubnis eine schädliche Gewässerveränderung nicht zu erwarten.

Denn die Änderung des Überwachungswerts für Sulfat auf 12.000 mg/l, führt in Kombination mit den neu eingeführten Bestimmungen in Ziff. a) 3. zu keiner nachteiligen Veränderung der Einwirkung auf das Gewässer im Vergleich zur bisherigen Nutzung. Zwar wird hier die zulässige Sulfatkonzentration erhöht. Dadurch, dass weitere Überwachungsfaktoren festgelegt werden, wird jedoch sichergestellt, dass einerseits lediglich kurzfristige, für das Gewässer potentiell schädliche Spitzen durch eine höhere Konzentration von Sulfat entstehen, diese durch Festsetzung der Kurzzeit und Jahresfrachten andererseits über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden. Mit der Einführung einer Jahresfracht wird nämlich das Jahresmittel auf das ursprünglich in der Erlaubnis festgelegte Niveau gedrosselt, so dass sich die Werte weiterhin an der dortigen Festsetzung orientieren, den auftretenden Spitzen allerdings Rechnung getragen werden kann und sichergestellt ist, dass trotz dieser Spitzen das Schutzziel langfristig nicht gefährdet wird. Demnach wird hier zwar einerseits der

Überwachungswert für die Sulfatkonzentration erhöht, dazu allerdings andererseits ein längerfristiges Korrektiv eingeführt, so dass es in der Gesamtschau durch die Erlaubnisänderung keine signifikant höheren Belastung für das Gewässer entsteht. Durch Mischungsrechnung wird nach Aussage des GLD für das Jahr 2015 (aktuellstes Abflussjahr der Zusammenstellung des Deutschen Gewässerkundlichen Jahrbuches) die Sulfatkonzentration prognostiziert, die sich theoretisch bei Berücksichtigung der nun beantragten Werte der Sulfatkonzentration von 12.000 mg/l, der Kurzzeitabwassermenge von 100 l/s und der Frachtbegrenzung von 1,0 kg/s, an der Gewässergütemessstelle Drakenburg/Weser ergeben hätte. Danach führt die Einleitung durch IPN zu einer geringfügigen Erhöhung der Sulfatwerte, welche die Vorgabe der OGewV einhalten. Bei der Worst-Case-Betrachtung unter Berücksichtigung des NNQ (niedrigster Abfluss) und MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluss), dem maximal gemessenen Sulfatwert sowie der maximalen Einleitungsmenge und dem maximalen Einleitungswert kommt es laut GLD zu einer deutlichen Erhöhung, die die 2018 gemessene Sulfatkonzentration von 215 mg/l in der Weser bei Drakenburg weiter verschärfen würde, sodass entsprechende Überwachungen festzulegen waren.

Auch die Erhöhung der Kurzzeitmenge auf 100 l/s und 200 m³/h stellt keine Änderung dar, die eine schädliche Gewässeränderung bewirkt. Zum einen bleiben die Tages- und Jahreswerte auf dem alten Niveau bestehen, so dass hier durch die kurzfristigen Erhöhungen lediglich den kurzzeitig auftretenden Spitzen Rechnung getragen wird. Zum anderen hat die Erhöhung keinen signifikanten Einfluss auf das Gewässer.

3. § 27 ff WHG

Das Vorhaben steht demnach auch im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff WHG.

Von einer Verschlechterung i. S. v. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist auszugehen, wenn die Gewässerbenutzung bewirkt, dass auch nur eine Qualitätskomponente sich aufgrund der Gewässerbenutzung weiter verschlechtert. Soweit bereits ein schlechtes ökologisches Potenzial erreicht ist, welches die schlechtestmögliche Einstufung darstellt, genügt es bereits, wenn die Gewässerbenutzung eine weitere graduelle Verschlechterung der jeweils betroffenen Qualitätskomponente bewirken kann, soweit diese Einwirkung sich nicht im Bagatellbereich bewegt (Urteil des EuGH vom 01.07.2015 zur Weservertiefung, Rechtssache C-461/13, u. a. in NVwZ 2015, 1041 (1044 ff)).

Die Änderung der Gewässerbenutzungen der Industriepark Nienburg GmbH beeinflusst den chemischen Zustand der Weser weiterhin nicht. Sie führt bei Einhaltung aller bereits bestehenden und durch diesen Bescheid geänderten Nebenbestimmungen ebenfalls nicht dazu, dass das ökologische Entwicklungspotenzial hin zum angestrebten guten ökologischen Potenzial der Weser beeinträchtigt wird. Damit steht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen des Bewirtschaftungsplans 2015-2021 für den betroffenen Wasserkörper nicht entgegen. Auch für eine veränderte Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand besteht keine Veranlassung.

In der ursprünglichen Erlaubnis wurde angenommen, dass die Umweltqualitätsnorm bei Abflussverhältnissen < 28 m³/s mit der beantragten Maximalkonzentration von 12.000 mg/l Sulfat nicht mehr eingehalten werden könne. Demgegenüber sei die Einhaltung der Umweltqualitätsnorm bei einem Einleitwert von 10 g/l Sulfat noch gewährleistet.

Die Einhaltung der Qualitätskomponente hänge aufgrund ihres statistischen Bezuges erheblich von der Anzahl der Niedrigwasserereignisse innerhalb eines Jahres und damit verbunden einem damals auch nicht mit absoluter Sicherheit voraussagbaren Einleitgeschehen ab. Daher entspreche es dem höchstmöglichen Schutzniveau, für die weitere

Betrachtung die in Anlage 7 Ziff. 2.1.2 zu OGewV festgelegten Qualitätskriterien als absoluten Wert im Gewässer zu Grunde zu legen.

Daher wurde die beantragte maximale Konzentration von 12.000 mg/l ursprünglich nur an 15 Tagen im Jahr zugelassen, soweit der Wasserstand der Weser am Pegel Drakenburg ≥ 120 cm beträgt (s. hierzu NB 2.3.1.1). Die Änderung führt allerdings nicht dazu, dass die Qualitätskomponente nunmehr nicht eingehalten werden kann. Wie oben ausgeführt, wurde die Begrenzung der Sulfateinleitung, die bisher durch die Anknüpfung einer größeren Konzentration an eine bestimmte Anzahl von Tagen durch das Korrektiv der Kurzzeit- und Jahresfracht ersetzt, die sich, um dem Besorgnis Rechnung zu tragen, rechnerisch an den ursprünglichen Werten orientieren.

Bei Einhaltung der Einleitbedingungen und der übrigen Nebenbestimmungen ist daher weiterhin sichergestellt, dass das höchstmögliche Schutzniveau für die erheblich beeinträchtigten biologischen Qualitätskomponenten eingehalten werden kann ohne die Antragstellerin in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unzumutbar zu beschränken. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kann daher ausgeschlossen werden.

Ebenso stellt die Erhöhung der Kurzzeitmenge keine Verschlechterung im rechtlichen Sinne dar, da sie nicht erkennbar zu einer i. S. d. Auslegung des § 27 WHG erheblichen Veränderung führt, gerade vor dem Hintergrund, dass Tages- und Jahreswert unverändert bleiben.

Die Bewertung des Zielerreichungsgebots erfährt durch die hier gegenständliche Änderung keine Veränderung. Die Weser ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden können. Das Bewirtschaftungsziel der Erhaltung des guten chemischen Zustandes wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht gefährdet.

Das Bewirtschaftungsziel der Erreichung des guten ökologischen Potenzials wird durch die beantragte Gewässerbenutzung zumindest nicht vereitelt. Es steht nicht im Widerspruch zu geplanten Verbesserungsmaßnahmen.

Da die beantragte Gewässerbenutzung keine signifikanten wasserwirtschaftlichen Auswirkungen hat und hauptsächlich inhaltlich modifiziert wird, ist nicht ersichtlich, inwieweit sie der Erreichung der Entwicklungsziele entgegenstehen könnte.

4. Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG

Es ergibt sich durch die Änderung keine im Vergleich zur ursprünglichen Erlaubnis veränderte Bewertung bzgl. des Stands der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). An den Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen wird durch die hier gegenständliche Änderung keine Veränderung vorgenommen. Es stehen auch keine Anforderungen an die Gewässereigenschaften oder sonstige rechtliche Anforderungen entgegen.

Die Änderung verstößt auch nicht gegen sonstige rechtliche Anforderungen i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass durch die Gewässerbenutzung naturschutzrechtliche oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verletzt werden.

5. Bewirtschaftungsermessen

Die Feststellung, dass der angestrebten Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Durch Einhaltung der mit dieser Ergänzung der Erlaubnis festgesetzten Grenzwerte ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Weser gewährleistet. Das Interesse der Antragstellerin an der Sicherung des Produktionsstandortes ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

3) Entscheidungen über Stellungnahmen der betroffenen Behörden

NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Der NLWKN als Gewässerkundlicher Landesdienst hat sich mit Stellungnahme vom 03.03.2021 dahingehend geäußert, dass unter der Voraussetzung, dass sich die Abfluss- und Gütesituation bezogen auf den Parameter Sulfat auch in den kommenden Jahren durch den Klimawandel nicht weiter verschärft, davon auszugehen ist, dass die Vorgabe der OGewV für Sulfat von 200 mg/l als arithmetischer Mittelwert mit den beantragten Werten eingehalten werde. Zu berücksichtigen sei bei den beantragten Werten auch, dass diese sich nur als kurzfristige Spitzen darstellen. Es dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass erhöhte Sulfatkonzentrationen > 200 mg/l bereits einen indirekten toxischen Effekt auf aquatische Organismen haben könnten, (Entstehung von giftigem Schwefelwasserstoff durch bakterielle Reduktionsprozesse). Daher sei die Gewässerqualität der Weser an der Gewässergütemessstelle Drakenburg/Weser hinsichtlich des Parameters Sulfat im Rahmen der monatlichen Messungen zu beobachten und zu dokumentieren. Bei extremen Niedrigwassersituationen (< MNQ) der Weser wie 2018 sollten in jedem Falle zusätzliche Sulfatmessungen erfolgen. Daher wird auch die kontinuierliche Ermittlung der Sulfat-Konzentration durch IPN über die Leitfähigkeit aus gewässerkundlicher Sicht befürwortet.

Dazu wird ausgeführt, dass bei der Anpassung der Sulfat-Konzentration und der maximalen Einleitungsmenge die physikalisch-chemische Gewässersituation der Weser bezüglich des Parameters Sulfat und die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu berücksichtigen seien. Gemäß aktueller OGewV vom 20.06.2016 sei der Mittelwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren als Anforderung an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial heranzuziehen und der Zielvorgabe von ≤ 200 mg/l für den Gewässertyp 20 (sandgeprägte Ströme) gegenüberzustellen. Der GLD stellt tabellarisch dar, dass der Sulfatwert von 200 mg/l bisher unterschritten wurde.

Der vom Bund festgelegte Sulfathöchstwert der OGewV als arithmetisches Mittel aus maximal 3 Jahren sei ein Orientierungswert, bei dem die empfindlichsten der relevanten

Tiere und Pflanzen, die als biologische Qualitätskomponenten gelten, den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial gerade noch erreichen können. Neuere Untersuchungen des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie (IGB) legen nahe, dass bereits Sulfatkonzentrationen von 200 mg/l die aquatischen Lebensgemeinschaften empfindlich stören könnten. Berücksichtige man den Klimawandel mit längeren Trockenperioden und die dadurch bedingten geringeren Abflüsse, könne es zu einer Erhöhung der Sulfatkonzentrationen in der Weser kommen.

Dieser Sachverhalt erläutert der GLD anhand einer Grafik welche die Zeitliche Entwicklung der Sulfatwerte zeige. Darin sei zu erkennen, dass der trockene Sommer 2018 zu einer Erhöhung der Sulfatwerte geführt habe, so dass bei 4 von 12 Messungen der Sulfatwert von 200 mg/l überschritten worden sei. Vereinzelt Überschreitungen seien ab 2016 immer wieder zu verzeichnen gewesen.

Durch Mischungsrechnung werde für das Jahr 2015 (aktuellstes Abflussjahr der Zusammenstellung des Deutschen Gewässerkundlichen Jahrbuches) die Sulfatkonzentration prognostiziert, die sich theoretisch bei Berücksichtigung der nun beantragten Werte der Sulfatkonzentration von 12.000 mg/l, der Kurzzeitabwassermenge von 100 l/s und der Frachtbegrenzung von 1,0 kg/s, an der Gewässergütemessstelle Drakenburg/Weser ergeben hätte. Danach führe die Einleitung durch IPN zu einer geringfügigen Erhöhung der Sulfatwerte, welche die Vorgabe der OGewV einhielten. Bei der Worst-Case-Betrachtung unter Berücksichtigung des NNQ (niedrigster Abfluss) und MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluss), dem maximal gemessenen Sulfatwert sowie der maximalen Einleitungsmenge und dem maximalen Einleitungswert komme es zu einer deutlichen Erhöhung, die die 2018 gemessene Sulfatkonzentration von 215 mg/l in der Weser bei Drakenburg weiter verschärfen würde.

Die Stellungnahme des GLD kommt zusammenfassend zu keinem ablehnenden Ergebnis bzgl. der beantragten Änderung, formuliert lediglich Vorbehalte und Kriterien, die durch die oben ausgesprochenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Der Anregung der kontinuierlichen Ermittlung der Sulfat-Konzentration durch IPN über die Leitfähigkeit ist die Antragstellerin bereits aufgrund fachlichen Austauschs nachgekommen, so dass auch hier ein Kontrollmechanismus installiert ist und auf negative Veränderung aufgrund belastungsfähiger Daten reagiert werden kann.

NLWKN – Geschäftsbereich III (Betriebsstelle Verden)

Der NLWKN – GB III, Verden hat sich in seiner Stellungnahme vom 03.03.2021 dahingehend geäußert, dass in fachlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken bestünden.

Die jährlich eingeleitete Sulfatfracht werde bereits aus den Daten der Eigenüberwachung ermittelt und im Jahresbericht durch IPN ausgewiesen. Sollte sich hier in den nächsten Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der bislang rd. 4200 t/a zeigen, seien zusätzliche Regelungen zu treffen.

Die Stellungnahme stellt somit keinen Hinderungsgrund für die Änderung der Erlaubnis in der obenstehenden Form dar. Die Nebenbestimmungen bzw. die bereits etablierte Überwachung stellt sicher, dass auf negative Veränderungen reagiert werden kann.

4) Gesamtabwägung

Die Änderung auf Antrag trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und

Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der gehobenen Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

b. Änderung der Erlaubnis von Amts wegen

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt von Amts wegen und dient unter anderem der Umsetzung der geänderten Anforderungen durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 18.06.2020 im Zusammenhang mit dem geänderten Anhang 22 „Chemische Industrie“. Es sind insbesondere die Umfänge der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung sowie die Inhalts- und Nebenbestimmungen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis an die geänderten verordnungsrechtlichen Vorgaben angepasst worden.

Die Nebenbestimmung 2.4.4 verweist auf das Führen eines betrieblichen Abwasserkatasters in dem geänderten Anhang 22 der AbwV und ist somit in der vorgeschriebenen Form einzuhalten.

Die Nebenbestimmung 2.5.11 ist in Hinweis 4.3 aufgenommen.

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.3 waren anzupassen, da die gleichwertigen Mess- und Analyseverfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 im Oktober 2019 als behördlich anerkannte Überwachungsverfahren in die Anlage zu § 4 der AbwV aufgenommen wurden. In Niedersachsen gilt bis auf Weiteres der CSB-Küvettest gemäß DIN ISO 15705:2003-01 (45) und ist als gleichwertiges Verfahren zugelassen (Erl. d. MU. 11.02.2019 – Az.: Ref22-62411/00-0004-001).

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.10 verweisen auf die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22 AbwV und wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.11 verweisen auf die in dem geänderten Anhang 22 der AbwV gekennzeichneten Emissionsgrenzwerten, die vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind.

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.12 verweisen auf die Betreiberpflichten in dem geänderten Anhang 22 der AbwV und sind somit in der vorgeschriebenen Form einzuhalten. Die Messungen der Parameter sind auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid genannten Verfahren sowie die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes vorzunehmen.

Die neu aufgenommenen Hinweise 4.10 bis 4.12 verweisen auf gesetzliche Vorgaben, die bei der Einleitung von Abwasser aus Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie 2010/757EU (IED-Anlagen) unterfallen, zu beachten sind. Die Novellierung des Anhangs 22 AbwV erfolgte mit der zehnten Änderung der AbwV vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287 vom 23.06.2020) und trat am 31.08.2020 in Kraft. Bei dieser Änderung wurden die BVT-Schlussfolgerungen „Chemische Industrie“ gem. den Vorgaben in § 57 Abs. 3 und 4 WHG durch die Bundesregierung über eine Rechtsverordnung nach § 23 WHG (AbwV) in nationales Recht umgesetzt. Auf die Übernahme dieser direkt geltenden Anforderungen wurde bewusst verzichtet, um im

Fälle einer Fortschreibung widersprüchliche Anforderungen in der Erlaubnis und in AbwV zu vermeiden.

§ 1 Abs. 2 AbwV bestimmt, dass die allgemeinen Anforderungen der AbwV, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte vom Einleiter einzuhalten sind, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der AbwV sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen. Welche Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung bzw. am Ort des Anfalls des jeweiligen Anhangs als Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, wird im Teil A des branchenspezifischen Anhangs bestimmt.

Als Emissionsgrenzwerte werden nach Anhang 22 nach Teil A Abs. 4 die in Teil C Absatz 3 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 genannten Anforderungen als produktionsspezifische Frachten festgelegt. Diese Anforderungen gelten direkt und sind vom Einleiter einzuhalten. Als Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen sind im Rahmen der Eigenüberwachung Jahresmittelwerte nach den verbindlich im Anhang 22 vorgeschriebenen Methoden zu ermitteln und die Ergebnisse zu berichten (s. Betreiberpflichten).

Die konkreten Anforderungen sind der AbwV sowie dem Anhang 22 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die AbwV mit ihren Anhängen steht für jedermann frei im Internet zur Verfügung.

Die vorgenommenen Änderungen der Erlaubnis sind insgesamt erforderlich, sinnvoll und angemessen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

g. Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.2.6.2 des Kostentarifs zur AllGO.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

h. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Hentschel